Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke

Band: 38 (1947)

Heft: 9

Artikel: Zum Steuerungsprozess der Nordostschweizerischen Kraftwerke A.-G. (NOK) gegen den Kanton Glarus

Autor: Seiler, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1061417

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

d'une diminution très sensible du nombre des contrats d'abonnés.

En plus de cela, l'aménagement des installations nouvelles bénéficie déjà pleinement des simplifications souvent considérables que l'application du tarif U permet d'apporter à l'installation et à l'appareillage. Au moment où la construction de nouveaux immeubles locatifs est en pleine reprise, cet aspect du problème revêt une importance particulière.

Enfin, les bienfaits de la simplification des tarifs ménagers se feront sentir progressivement dans d'autres domaines encore, au fur et à mesure que les installations existantes pourront elles aussi être modifiées.

L'introduction du tarif ménager à compteur unique et le regroupement des tarifs pour usages thermiques ne représentent cependant qu'une première étape — la plus importante assurément — d'un programme plus vaste de réadaptation des tarifs de vente de l'énergie électrique, destiné à tenir compte des modifications profondes survenues dans la structure de la consommation. La réalisation de ce programme exigera sans doute encore plusieurs années; il est d'ailleurs difficile d'en fixer d'avance les limites, car l'expérience montre que la tarification de l'énergie électrique est un problème dont les solutions ne sont jamais définitives, mais au contraire constamment en évolution.

Adresse de l'auteur:
E. Dufour, ingénieur au Service de l'électricité de Genève.

Zum Steuerprozess der Nordostschweizerischen Kraftwerke A.-G. (NOK) gegen den Kanton Glarus

Von *H. Seiler*, Bern

34 : 621.3(494.25)

1

Im Bull. SEV Bd. 38 (1947), Nr. 5, S. 131...134, wurde auszugsweise ein Urteil des Bundesgerichts publiziert, in dem eine Beschwerde der NOK gegen die Aufrechnung der Einlage in den Amortisationsfonds für Heimfallrechte und die Verzinsung dieses Fonds zum Reingewinn abgewiesen wurde. Die Abweisung erfolgte aus prozessualen Gründen, weil die Rekurrentin nicht versucht habe, nachzuweisen, dass die Annahme der Obersteuerbehörde, die Einlagen in den Heimfall-, bzw. Rückkauffonds seien weder geschäftsmässig begründete Betriebskosten noch geschäftsmässig begründete Abschreibungen, ganz offensichtlich unrichtig und daher willkürlich sei. Dem staatsrechtlichen Rekurs fehle es in diesem entscheidenden Punkt an einer hinreichenden Begründung. Das Bundesgericht hat sich aber nicht mit dieser formellen Abweisung begnügt, sondern es hat zusätzlich noch materielle Ueberlegungen beigefügt, mit denen sich die Elektrizitätswerke keinesfalls einverstanden erklären können. Es wird einem neuen Verfahren vorbehalten sein müssen, unter klarer Herausarbeitung des Tatbestandes und Darstellung der Konsequenzen den Nachweis zu erbringen, dass die Aufrechnung der Einlagen in einen Heimfallfonds (Tilgungsfonds) willkürlich ist.

Zum Urteil ist vorläufig folgendes zu bemerken:

Bei den vom Bundesgericht erwähnten Entscheiden i. S. Elektrizitätswerk Olten-Aarburg (BGE 25[I] S. 171 ff.) und Elektrizitätswerk Wangen vom 15. Juli 1920 (nicht publiziert) standen zur Diskussion die Einlagen in den Erneuerungs- und Tilgungsfonds. Es ist richtig, dass beide Beschwerden zu ungunsten der Elektrizitätswerke entschieden wurden. Das Bundesgericht ist aber schon ein halbes Jahr später, nämlich im Urteil vom 11. Dezember 1920 i. S. Gesellschaft des Aare- und Emmenkanals (BGE 46[I] S. 391) soweit den Erneuerungsfonds betreffend, auf die Streitfrage zurückgekommen. In diesem neuen Entscheid weist das Bundesgericht vorerst darauf hin, es habe allerdings im Urteil vom 31. Mai 1899 i. S. Elektrizitätswerk Olten-Aarburg ausgesprochen, dass es keine Willkür sei, wenn nach solothurnischem Steuerrecht Einlagen in einen Erneuerungsfonds als Einkommen besteuert würden. Und dieselbe Auffassung sei kürzlich noch im Urteil vom 15. Juli 1920 i. S. Elektrizitätswerk Wangen vertreten worden. In diesen beiden Fällen sei der Charakter des Erneuerungsfonds und die Bedeutung der Einlage nicht scharf genug betont worden und in Erscheinung getreten. Eine neue Prüfung der Streitfrage, gestützt auf eine Beschwerde der Gesellschaft des Aare- und Emmenkanals, veranlasse das Bundesgericht, seine bisherige Praxis zu ändern und die Aufrechnung der Einlage in den Erneuerungsfonds, sowie die Besteuerung dieses Fonds als Vermögen als willkürlich zu erklären. Es wurde besonders auch festgestellt, dass Fondseinlagen (Rückstellungen) den direkten Abschreibungen gleichwertig sind. Die Urteile EW Olten-Aarburg und EW Wangen dürfen deshalb nicht mehr als Präjudizfälle angenommen werden, weil sie durch das Urteil i. S. Aare- und Emmenkanal, soweit den Erneuerungsfonds betreffend, aufgehoben wurden und bezüglich des Heimfallfonds bisher eine Neubeurteilung, die sich auf einen eindeutigen Tatbestand gestützt hätte, nicht stattfand. Besonders das Urteil i. S. Elektrizitätswerk Aarau (BGE 47[I] S. 289) kann nicht massgebend sein, weil, wie das Bundesgericht auf Seite 290 feststellt, «der Heimfall der Anlagen im Jahr 1992 nach Konzession und Gesetz keineswegs sicher, sondern im Gegenteil unwahrscheinlich ist, da ja die Konzessionen (für das Elektrizitätswerk Aarau) verlängert werden müssen, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen».

Es würde zu weit führen, hier auch noch die Buchhaltungsliteratur eingehend zu behandeln. Es sei aber auch auf das vom Bundesgericht angerufene Werk von *Rehm* «Die Bilanzen der Aktiengesell-

schaften», 2. Auflage, verwiesen, das auf Seite 181 ausführt:

«Beträchtlich ist die Entwertung bei drei Arten von Unternehmungen:

...

3. bei den sog. heimfälligen Unternehmungen. Es sind das Gesellschaften, die ihre Anlagen zu bestimmter Zeit an andere unentgeltlich oder unter dem allgemeinen Tauschwert ablassen müssen. Bei diesen Unternehmungen kommt Wertminderung durch Zeitablauf und durch Abnutzung in Betracht.»

2

Die Notwendigkeit, einen Heimfallfonds (Amortisationsfonds) zu speisen, gründet sich auf das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916. Art. 58 sieht vor, dass die Verleihung von der Eröffnung des Betriebes an eine Dauer von höchstens achtzig Jahren hat. Nach Art. 67 ist das verleihungsberechtigte Gemeinwesen befugt, die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, die Wassermotoren mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden, und den zum Betrieb des Wasserwerkes dienenden Boden unentgeltlich an sich zu ziehen. Anderseits ist der Beliehene verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen, an denen das Heimfallrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Aus diesen Bestimmungen geht eindeutig hervor, dass die erwähnten Anlagen nach achtzig Jahren gratis an das verleihungsberechtigte Gemeinwesen übergehen; es wird dies in der Regel ausdrücklich noch in der Konzession festgestellt. Folge davon ist, dass sich die Anlagen jährlich um 1,25 Prozent entwerten. Es kann nicht die geringste Begründung dafür gegeben werden, dass bei den Elektrizitätswerken eine subjektive und eine objektive Wertverminderung unterschieden werden müsse. Für jede Elektrizitätsunternehmung, soweit es sich nicht um ein Gemeinwesen handelt, gilt die gesetzlich geordnete Heimfallpflicht, woraus jährlich eine Wertverminderung entsteht, die eben durch die Speisung eines Heimfallfonds aufgehoben werden muss. Es ist durchaus nicht so, dass die Einlagen in den Heimfallfonds zur Erhaltung der Ertragsquelle dienen; diese ist ja vorhanden und kann betrieben werden. Sie wird aber durch den Zeitablauf entwertet, und diese Entwertung muss durch entsprechende Gegenposten aufgehoben werden. Gebräuchlich ist die Speisung eines Heimfallfonds, sei es mit jährlich gleichbleibenden Beträgen oder nach dem Zinseszinsverfahren. Nichts würde aber hindern, direkte Abschreibungen vorzunehmen, was nach den überzeugenden Ausführungen des Bundesgerichts im Urteil Aare- und Emmenkanal gleichwertig ist.

Aus dem Gesagten geht auch hervor, dass die Unterscheidung in steuerlichen und handelsrechtlichen Reingewinn im vorliegenden Fall nicht haltbar ist; sie wird beispielsweise auch von der eidgenössischen Steuerverwaltung nicht gemacht. Wenn ein Steuergesetz geschäftsmässig begründete Abschreibungen zulässt, so gehören auch die jährlichen Einlagen dazu, die zur Aufhebung der Entwertung infolge teilweisen Ablaufs der Konzessionsdauer in dem betreffenden Jahr dienen. Dies ist eine objektive, aus rechtlichen Gründen eintretende Entwertung, die auch nach der Auffassung des Bundesgerichts abgeschrieben werden kann. Selbstverständlich können die Steuerbehörden verlangen, dass ihnen die zahlenmässig richtige Berechnung dieser jährlichen Einlage nachgewiesen wird.

Die Frage, ob die Speisung des Heimfallfonds und dieser selbst versteuert werden müssen, ist für die Elektrizitätswerke von grosser praktischer Bedeutung. Sie kann nur verneint werden, weil sonst die Werke mehr als das reine Einkommen versteuern müssten. Und zwar ist eine Einschätzung aus den gleichen Gründen willkürlich, wie das Bundesgericht i. S. Aare- und Emmenkanal Willkür bezüglich des Erneuerungsfonds angenommen hat.

Adresse des Autors:
H. Seiler, Fürsprecher, Subdirektor der Bernischen Kraftwerke A.-G., Bern.

Technische Mitteilungen — Communications de nature technique

Koordination von Isolationen und Abständen bei Freileitungen

[Nach *W. W. Lewis:* Co-ordination of insulation and spacing of transmission line conductors. Electr. Engng. Bd. 65(1946), Nr. 10, S. 690...693.]

621.315.1.048

Vergleicht man die bestehenden Leitungssysteme, so zeigen sich für dieselbe Betriebsspannung grosse Abweichungen der Isolationsgrade sowie der Abstände zwischen den Polleitern und vom einzelnen Polleiter zu den geerdeten Mastteilen. Fig. 1 zeigt die Streuung der für Freileitungen verwendeten Stützisolatoren und Fig. 2 die üblichen Abstände der Leiter unter sich bei horizontaler Anordnung. Eine Zusammenstellung von 35 Leitungen zwischen 190 und 287,5 kV Nennspannung zeigt, dass in vielen Fällen die Ueberschlag-Stoßspannung nach dem Mast einer um 30° eingeschwenkten Isolatorkette bedeutend kleiner ist als die Ueberschlag-Stossspannung der Kette selbst. Diese schlechte Koordination verunmöglicht, die nötige Isolation neu zu erstellender Leitungen aus den Betriebserfahrungen bestehender Leitungen zu ermitteln. Für die minimale Isolation gelten folgende Richtlinien: Die Nass-Ueberschlagspannung bei Industriefrequenz soll gleich oder grösser sein als die zu erwartenden Schalt-Ueberspannungen, also etwa 5...6mal die Sternspannung (eventuell bei geerdetem Nullpunkt) oder im günstigsten Falle 3...3,5mal die Sternspannung betragen, wenn Schalter mit kleiner Schalt-Ueberspannung verwendet werden und für genügenden Schutz durch Ueberspannungsableiter gesorgt ist. Der Stossüberschlag entspricht mindestens den folgenden festgelegten Werten [1]).

Nennspannung	kV	34,5	46	69	92	115	138	161	196	230	287	345
Stoss-Niveau	kV	200	250	350	450	550	650	750	900	1050	1300	1550

Die in Fig. 3 angegebenen Isolationsabstände werden nach folgenden Gesichtspunkten festgelegt: Der Abstand *A* vom Leiter zum Mast bei um 30° eingeschwenkter Kette soll einer

[1]) Siehe *Joint-Comittee:* Standard basic impulse insulation levels. Report. Electr. Engng. Bd. 60(1941), Nr. 3, S. 121.